

Reglement zur Fahrordnung

auf dem unteren Zürichseebecken

Art.1

Dieser Fahrordnung liegen die Binnenschiffverkehrsverordnung BVO des Bundes, sowie die Weisungen der städtischen- und kantonalen Seepolizei, der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft (ZSG) sowie des Zürcher Regatta Vereins (ZRV) zugrunde. Sie gelten für alle Ruderer. Dabei haben die Binnenschiffverkehrsverordnung und die Verordnungen der Seepolizei Vorrang vor denen des ZRV.

Art. 2

Vorfahrt haben ZSG Kursschiffe (mit grünem Ball gekennzeichnet, Abstand von 50 m einhalten), Segelschiffe und mit weissem Ball gekennzeichnete Fischerboote (Abstand einhalten).

Linkes (Thalwiler) Seeufer:

- Seeaufwärts: in Ufernähe (gemäss ZRV 30-50 Meter)
- Seeabwärts: fern vom Ufer (gemäss ZRV mind. 150 Meter)

Rechtes (Küsnachter) Seeufer:

- Seeaufwärts: fern vom Ufer (gemäss ZRV mind. 150 Meter)
- Seeabwärts: in Ufernähe (gemäss ZRV 30-50 Meter)

Auf der Limmat ab Bauschänzli gilt Fahrverbot.

Art 3

Ausserhalb der Uferzone von 300 Metern und bei Seeüberquerungen müssen für alle Ruderer und den Steuermann in einem Boot Einzelrettungsgeräte mitgeführt werden. Einzelrettungsgeräte sind Schwimmwesten, Rettungsbojen und Rettungsringe.

In Rennruderbooten (d.h. Booten mit Rollsitzen) können anstelle der Mitführung von Einzelrettungsgeräten auch Schwimmwesten getragen werden. Wenn Schwimmwesten getragen werden, müssen keine zusätzlichen Einzelrettungsgeräte mitgeführt werden.

Art. 4

Der Vorstand empfiehlt, unbegleitete Ausfahrten bei Dunkelheiten zu unterlassen. Die Mannschaften sind für die vorgeschriebene Beleuchtung der Boote selber zuständig. Es muss mindestens am Bug eine rundum sichtbare weisse Lampe angebracht sein, eine zweite weisse Lampe am Heck ist

empfohlen.

Zur Minderung des Lärms soll das Megaphon beim Training nur Richtung See gebraucht werden.

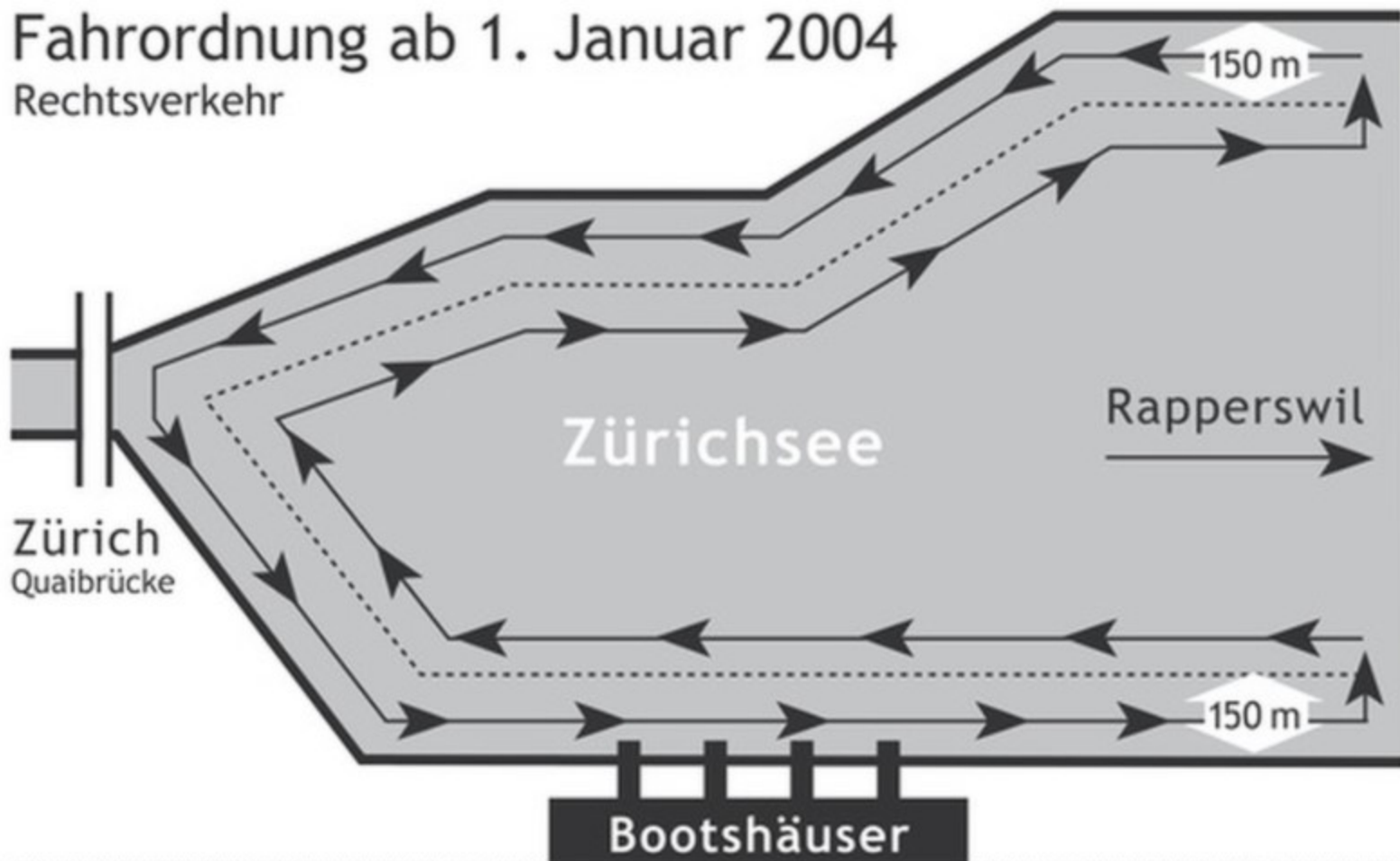
Art. 5

Bei Sturmvorwarnung (gelbes Blinklicht 40 mal pro Minute) ist das Wetter sorgfältig zu beobachten, die Ausfahrt rechtzeitig abubrechen und zum Club oder mindestens ans Ufer zurückkehren.

Bei Sturmwarnung (gelbes Blinklicht 90 mal pro Minute) darf nicht ausgefahren werden. Boote auf dem See kehren sofort zurück oder suchen das schützende Ufer.

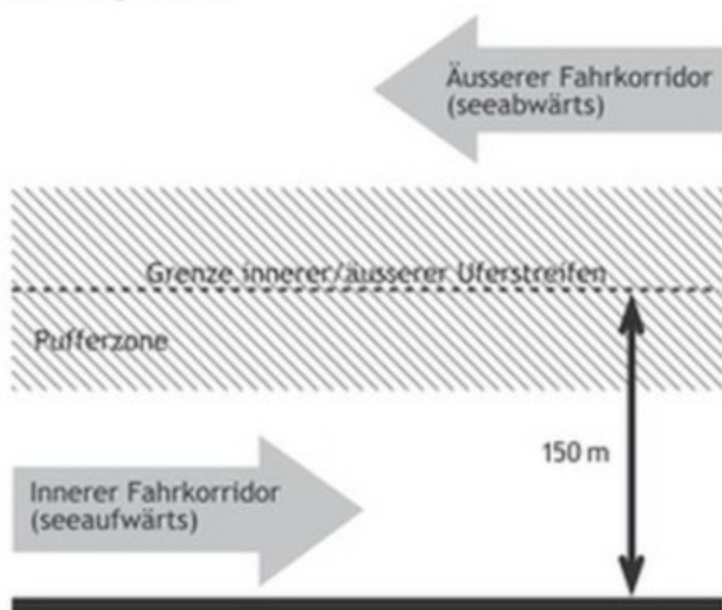
Fahrordnung ab 1. Januar 2004

Rechtsverkehr



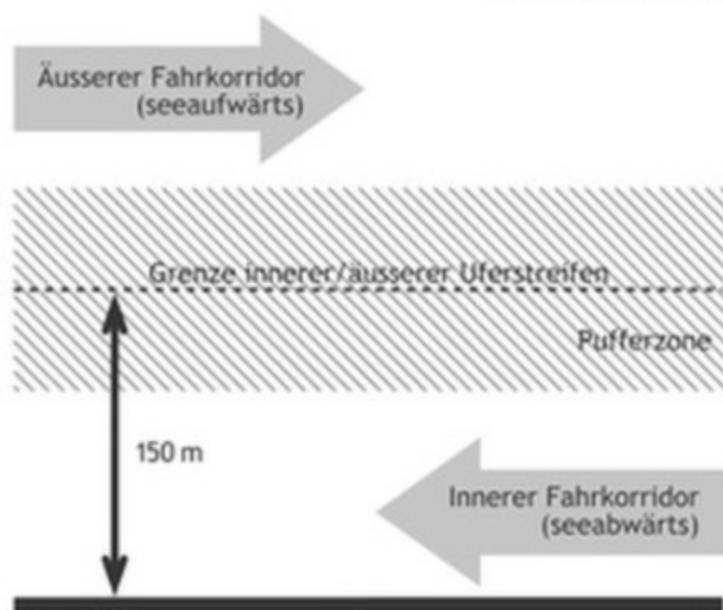
Linkes Seeufer

Kilchberg Thalwil

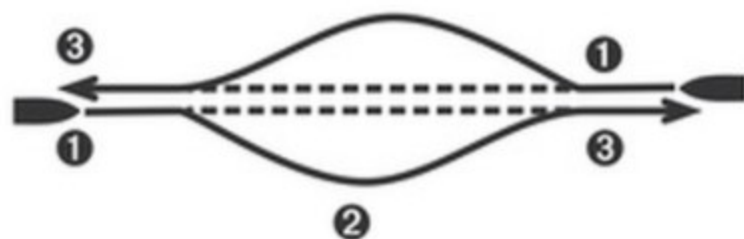


Rechtes Seeufer

Zollikon Küsnacht



Kreuzen gleichberechtigter Boote



- 1 Ausweichen nach Steuerbord
- 2 Kreuzen
- 3 Auf ursprünglichen Kurs zurückkehren

